Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 23. Oktober 1997	Nummer 42

Inhalt Seite

Ministerpräsident

Bekanntmachung der Vereinbarung über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen 882

Bekanntmachung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union 884

Ministerium der Finanzen

Allgemeine Zahlungsanordnung für Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr 887

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Richtlinie zur Förderung des Neubaus sowie des Aus- und Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum (EigenheimbauR) 887

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1996 (WFB 96) 895

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse 895

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens und § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens 899

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/1997

Bekanntmachung der Vereinbarung über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Vom 24. September 1997

Die in Dessau am 13. Juni 1995 unterzeichnete Vereinbarung über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 6. November 1958 in der Fassung vom 24. Januar 1967 ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Die Vereinbarungen vom 13. Juni 1995 und vom 6. November 1958 in der Fassung vom 24. Januar 1967 werden nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 24. September 1997

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Vereinbarung über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Vom 13. Juni 1995

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 6. November 1958 in der Fassung vom 24. Januar 1967 bei.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein stimmen diesem Bericht zu.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Dessau, den 13. Juni 1995

Für die Länder

Baden-Württemberg
Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister

Dr. Thomas Schäuble

Bayern
Für die Bayerische Staatsregierung
Der Bayerische Staatsminister der Justiz

Hermann Leeb

Berlin
Für das Land Berlin
Die Senatorin für Justiz

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit

Brandenburg
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Hans Otto Bräutigam

Bremen
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
In Vertretung

Dr. Henning Scherf

Hamburg
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Justizbehörde

Klaus Hardrath

Hessen
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Rupert von Plottnitz

Mecklenburg-Vorpommern
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Dr. Rolf Eggert

Niedersachsen
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Justizministerin

Heidrun Alm-Merck

Nordrhein-Westfalen
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Dr. Rolf Krumsiek

Rheinland-Pfalz
Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Peter Caesar

Saarland
Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Dr. Arno Walter

Sachsen
Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen
Der Sächsische Staatsminister der Justiz

Steffen Heitmann

Sachsen-Anhalt
Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz

Karin Schubert

Schleswig-Holstein
Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Der Justizminister

Dr. Klaus Klingner

Thüringen
Für den Freistaat Thüringen
Der Minister für Justiz und
Europaangelegenheiten

Otto Kretschmer

Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 6. November 1958 in der Fassung vom 24. Januar 1967

Die Landesjustizverwaltungen vereinbaren folgendes:

I. Errichtung und Organisation:

1) Im Lande Baden-Württemberg wird für vorübergehende Dauer eine Zentrale Stelle zur Vorbereitung und Koordinierung der Verfolgung der in Abschnitt II bezeichneten Verbrecher als gemeinschaftliche Einrichtung der Landesjustizverwaltungen errichtet.

2) Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg bestimmt den Sitz der Zentralen Stelle und stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung. Ihr obliegt die Federführung in allen Angelegenheiten der Zentralen Stelle. Sie wird in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und in Fragen, welche nur einzelne Landesjustizverwaltungen betreffen, ein Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen herstellen.

3) Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg bestellt im Einvernehmen mit den übrigen Landesjustizverwaltungen den Leiter der Zentralen Stelle.

4) Die Landesjustizverwaltungen stellen der Zentralen Stelle zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Zahl von Staatsanwälten, Richtern oder höheren Beamten und - soweit erforderlich - von Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes zur Verfügung.

5) Die Fachaufsicht über das Personal der Zentralen Stelle übt für die Landesjustizverwaltungen die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg aus. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der abstellenden Landesbehörde.

6) Die Personal- und Sachaufwendungen für die Zentrale Stelle verauslagt die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg. Unterstützungen und Beihilfen werden jedoch von den abstellenden Landesbehörden bewilligt und ausbezahlt. Der Aufwand für die Zentrale Stelle (einschließlich etwaiger Auslaufkosten) wird nach dem Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Länder vom 1. April des jeweiligen Rechnungsjahres auf die Landesjustizverwaltungen umgelegt. Ausgenommen hiervon bleiben die Ausgaben für Unterstützungen und Beihilfen, die von den abstellenden Landesbehörden endgültig getragen werden. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, erstmals nach dem Stand vom 31. März 1959.

II. Zuständigkeit

Die Tätigkeit der Zentralen Stelle erstreckt sich vorwiegend auf solche Verbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben ist, und zwar auf Verbrechen, die

a) im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen gegenüber Zivilpersonen außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen, insbesondere bei der Tätigkeit der sogenannten Einsatzkommandos,

b) außerhalb des Bundesgebiets in Konzentrationslagern und ähnlichen Lagern

begangen worden sind.

II.a Erweiterte Zuständigkeit

Die Zentrale Stelle führt ab 11. Dezember 1964 auch Vorermittlungen wegen solcher Verbrechen, die im Bundesgebiet während der nationalsozialistischen Herrschaft von den Gewalthabern des Dritten Reiches oder in deren Auftrag außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden sind. Ausgenommen sind die zur Aufklärung des Tatkomplexes "Reichssicherheitshauptamt" notwendigen Vorermittlungen. Diese Ermittlungen werden auch weiterhin vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin geführt.

III. Aufgaben der Zentralen Stelle und Verfahren

1) Die Zentrale Stelle wird das erreichbare Material sammeln, sichten und auswerten. Dabei wird sie insbesondere nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herausarbeiten und feststellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können.

2) Sind für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgbaren Täter und die zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt, so leitet ihr die Zentrale Stelle den Vorgang über den Generalstaatsanwalt zu. Die Staatsanwaltschaft soll das Verfahren grundsätzlich weder ganz noch teilweise an eine andere Staatsanwaltschaft abgeben. Hält sie eine Abgabe gleichwohl für erforderlich, so berichtet sie zuvor der Landesjustizverwaltung.

3) Fehlt es im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung an einem zuständigen Gericht im Bundesgebiet, so legt die Zentrale Stelle die Akten dem Generalbundesanwalt mit der Anregung vor, durch den Bundesgerichtshof das zuständige Gericht bestimmen zu lassen.

4) Der Leiter der Zentralen Stelle bestimmt die Sachbearbeiter.

5) Die Zentrale Stelle verkehrt mit den Staatsanwaltschaften unmittelbar. Absatz 2 bleibt unberührt.

6) Die Staatsanwaltschaften unterrichten die Zentrale Stelle über die abgeschlossenen, anhängigen und anhängig werdenden Verfahren, unabhängig davon, ob der Tatort im Bundesgebiet liegt. Die Zentrale Stelle ist berechtigt, ergänzende Auskünfte oder die Vorlage der Akten zu verlangen. Die Staatsanwaltschaften können die Zentrale Stelle ersuchen, ihre Ermittlungen zu unterstützen.

7) Die Staatsanwaltschaften übersenden der Zentralen Stelle Abschriften ihrer Abschlußverfügungen und der gerichtlichen Entscheidungen.

8) Die Zentrale Stelle erfaßt die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Karteiform.

9) Die Landesjustizverwaltungen werden darauf hinwirken, daß die polizeilichen Dienststellen ihrer Länder den Ersuchen der Zentralen Stelle unverzüglich entsprechen.

Bekanntmachung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

Vom 26. September 1997

Das in Erfurt am 24. Oktober 1996 von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnete Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union ist nach seinem Artikel 6 rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. September 1997

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehendes

Abkommen

Artikel 1

(1) Der Beobachter der Länder bei der Europäischen Union (Länderbeobachter) wird als gemeinsame Einrichtung der Länder geführt.

(2) Er wird bei der Landesministerin oder dem Landesminister eingerichtet, die oder der den Vorsitz des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Union führt.

Artikel 2

(1) Der Länderbeobachter hat die Aufgabe, den Bundesrat bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. II S. 753), Artikel 23 GG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086), dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) und der gem. § 9 EUZBLG getroffenen Bund-Länder-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstützen und die Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Union zu informieren.

(2) Dem Länderbeobachter obliegt vor allem,

a) an den Tagungen des Rates der Europäischen Union, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und den diesbezüglichen Besprechungen der deutschen Delegation am Sitzungsort teilzunehmen und zu berichten,
b) an den übrigen Gremien des Rates und denen der Kommission, an denen Repräsentanten der Mitgliedstaaten teilnehmen können und für die der Bundesrat keine Ländervertreter benannt hat, teilzunehmen, wenn Zuständigkeiten der Länder oder ihre wesentlichen Interessen betroffen sind, und zu berichten,
c) ergänzend zu der Unterrichtung des Bundesrates, die durch die Bundesregierung und die Ländervertreter erfolgt, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Verbindungsbüros der Länder in Brüssel aufgrund unmittelbarer Kontakte zu den Einrichtungen der Europäischen Union und zu Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung weitere Informationen zu beschaffen,
d) die Tätigkeit der Ländervertreter nach § 6 EUZBLG zu unterstützen.

Artikel 3

(1)

a) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung und die weiteren haupt- und nebenamtlichen Beamten und Angestellten des höheren und des gehobenen Dienstes werden nach Bericht der Landesministerin oder des Landesministers, die oder der den Vorsitz des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Union führt, von der Europaministerkonferenz benannt.
b) Die Benennung erfolgt für vier Jahre.
c) Wiederbenennung ist möglich.
d) Ein Wechsel der entsendenden Länder ist anzustreben. Ein gleichzeitiger Wechsel aller Bediensteten des höheren Dienstes soll dabei nach Möglichkeit vermieden werden.

(2)

a) Die in Absatz 1 a) genannten hauptamtlichen Bediensteten werden an das Ministerium des Landes, bei dem der Länderbeobachter eingerichtet ist, abgeordnet.
b) Die nebenamtlichen Bediensteten des Länderbeobachters bleiben Dienstkräfte des entsendenden Landes.

(3) Die übrigen Dienstkräfte werden auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung gestellt.

(4) Dem Land, das eine Beamtin oder einen Beamten für eine hauptamtliche Tätigkeit abordnet, zahlen die übrigen Länder für eine Abordnungszeit nach dem Schlüssel des Artikels 4 Nr. 2 einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 von Hundert der jeweils zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Landesministerin oder dem Landesminister, die oder der den Vorsitz des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Union führt. Die Europaministerkonferenz kann Empfehlungen zur Ausfüllung dieses Abkommens geben.

(6)
a) Die Dienstkräfte des Länderbeobachters erhalten die oberstbehördlichen Stellenzulagen nach den für das Land, bei dem der Länderbeobachter eingerichtet ist, maßgebenden Vorschriften.
b) Dienstkräfte des Länderbeobachters mit dienstlichem Wohnsitz in Brüssel erhalten Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes.

Artikel 4

1) Die Länder tragen den Finanzbedarf des Länderbeobachters gemeinsam.

2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr 2 Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(3) Für 1995 und 1996 wird bezüglich der Steuereinnahmen auf die Daten der regionalisierten Steuerschätzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs wird insoweit nachträglich ein Ausgleich vorgenommen.

(4)
a) Das Land, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Union stellt, nimmt den Länderbeobachter in seinen Haushaltsplan auf. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Länderbeobachters sind die Vorschriften des Landes maßgebend, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Union stellt.
b) Der vom Länderbeobachter vorgelegte Entwurf für den Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Europaminister- und Finanzministerkonferenz mit Zweidrittel-Mehrheit.

(5)
a) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträge zum 01. Januar und zum 01. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig.
b) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres angeglichen.

(6)
a) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Länderbeobachters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Landes, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Union stellt.
b) Nach Abschluß der Rechnungsprüfung wird der Prüfungsbericht der Europa- und der Finanzministerkonferenz vorgelegt.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen ersetzt das Abkommen über den Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1988.

(2) Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Es kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

(4) In diesem Fall bleibt das Abkommen unter den übrigen Vertragsschließenden in Kraft.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Erfurt, den 24. Oktober 1996

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Volker Kähne

Für das Land Brandenburg

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Dr. Henning Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

i.V. Christiane Krajewski

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Allgemeine Zahlungsanordnung für Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr

Runderlaß des Ministeriums der Finanzen
Vom 24. September 1997

Für Auszahlungen, für die gemäß Runderlaß des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 1994 (ABl. S. 1122) Lastschrifteinzugsverkehr zugelassen ist, lasse ich die Erteilung einer allgemeinen Auszahlungsanordnung gemäß Nr. 22.11 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 70 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu.

Dabei sind die Lastschriftbelege, die der Kasse mit den Kontoauszügen zugehen, Unterlagen gemäß Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO.

Richtlinie zur Förderung des Neubaus sowie des Aus- und Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum (EigenheimbauR)

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 24. September 1997

Inhaltsübersicht

A. Förderung von Wohneigentumsmaßnahmen

I. Allgemeines

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Kostenobergrenzen
5. Kein Rechtsanspruch
6. Zumutbare Belastung
7. Tragbarkeit der Belastung

II. Eigentumsprogramm (1. Förderungsweg)

1. Berechtigter Personenkreis
2. Art, Form und Höhe der Zuwendung

III. Eigentumsprogramm (3. Förderungsweg - Vereinbarte Förderung)

1. Berechtigter Personenkreis
2. Art, Form und Höhe der Zuwendung

IV. Zusatzdarlehen für Familien mit schwerbehinderten Angehörigen

V. Organisierte Gruppenselbsthilfe

VI. Einliegerwohnungen, Ausbau und Erweiterung

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Förderungsfähige Wohnflächen
2. Eigenleistung
3. Baubetreuer
4. Einkommensprüfung/Anpassung der Förderungskonditionen
5. Ausschreibung

B. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren
2. Verwaltungskostenbeiträge, Ausnahmen
3. Bürgschaften

C. Inkrafttreten

A. Förderung von Wohneigentumsmaßnahmen

I. Allgemeines

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung im Rahmen des Eigentumsprogramms soll möglichst vielen Familien mit geringen und mittleren Einkommen, insbesondere kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren mit Kindern, alleinerziehenden Elternteilen und Familien mit schwerbehinderten Angehörigen, die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum (Familienheime, Eigentumswohnungen) ermöglicht werden.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG),
- die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV),
- das Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG),
- die Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970),
- das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG),
- die Ablösungsverordnung (AblVO),
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Ferner finden die jeweils geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) Anwendung.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert wird die Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums durch Neubau oder Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne des § 17 II. WoBauG sowie der Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

Als Ausbau bestehender Gebäude im Sinne des § 17 II. WoBauG wird auch die ausschließliche Anpassung von selbstgenutztem Wohneigentum an die Anforderungen der DIN 18025 anerkannt.

Die Schaffung einer zweiten Wohnung kann in Verbindung mit der Hauptwohnung gefördert werden, wenn sie als Einliegerwohnung für Familienangehörige vorgesehen ist.

3.2 Nicht förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind Bauvorhaben,

- wenn die Antragsteller aus von ihnen zu vertretenden Gründen ihr selbstgenutztes Wohneigentum aufgegeben haben oder aufgeben wollen, obwohl eine ausreichende Wohnraumversorgung gegeben war bzw. ist,
- wenn durch die Antragsteller für dieses Bauvorhaben bereits eine Förderung im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen wurde (Kumulationsverbot),
- die nicht den WFB entsprechen,
- wenn die Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 II. WoBauG überschreitet,
- wenn die unter Nr. 3. aufgeführten Kostenobergrenzen überschritten werden,
- wenn der Baubeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel liegt (vgl. die Nrn. 5.1 und 5.2 der WFB; über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle - vgl. Teil B. Nr. 1.1 - auf schriftlichen Antrag),
- wenn elektrische Heizungen oder elektrische Warmwasserbereiter eingesetzt werden sollen (vgl. Nr. 5.2 der Anlage zu den WFB).

4. Kostenobergrenzen

4.1 Familienheime oder Eigentumswohnungen werden gefördert, wenn die Baukosten (DIN 276, Kostengruppen 3, 4, 5, 7), ausschließlich der Kosten für das Baugrundstück und der Erschließungskosten, 300.000 DM nicht überschreiten.

Für Anträge, die ab dem 1. Januar 1999 gestellt werden, dürfen Baukosten von 280.000 DM nicht überschritten werden.

Für kinderreiche Familien bzw. Haushalte mit mehr als vier Personen erhöht sich für jede weitere Person aufgrund der höheren förderungsfähigen Wohnfläche die Kostenobergrenze um 20.000 DM.

4.2 Für Familienheime mit einer mindestens 40 m² großen Einliegerwohnung erhöht sich die Baukostenobergrenze um 60.000 DM.

Bei Einliegerwohnungen für Haushalte mit mehr als zwei Personen erhöht sich die Kostenobergrenze für jede weitere Person um 20.000 DM.

4.3 Sind zur Unterbringung schwerbehinderter Familienangehöriger besondere bauliche Maßnahmen und Einrichtungen erforderlich, darf sich die Kostenobergrenze in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme entsprechend den Regelungen unter Teil A. IV. Nr. 1. um maximal 15.000 DM erhöhen.

4.4 Die Grundstückskosten, einschließlich Erschließungs- und Erwerbskosten, dürfen 50.000 DM nicht überschreiten.

In den Städten und Gemeinden der Anlage 1 dürfen die Grundstückskosten, einschließlich Erschließungs- und Erwerbskosten, 70.000 DM nicht überschreiten.

4.5 Bei der Förderung von Familienheimen ist die Überschreitung der Obergrenze für die Grundstückskosten, einschließlich Erschließungs- und Erwerbskosten, nur bei Ausgleich durch entsprechende Unterschreitung der Baukostenobergrenze zulässig.

4.6 Bei Erbbaugrundstücken gelten die Regelungen zu den Kostenobergrenzen entsprechend. Grundlage für die Kostenobergrenze für diese Grundstücke ist der Grundstückswert, einschließlich Erschließung, auf dem die Berechnung des Erbbauzinses beruht. Für Förderungsberechtigte nach § 25 II. WoBauG (Teil A. II. und Teil A. III. Nr. 2.3) darf der Erbbauzins 4 v. H. nicht überschreiten und muß für zehn Jahre im Erbbaurechtsvertrag festgeschrieben sein. Für alle übrigen Bauherren (Teil A. III. Nr. 2.4 bis 2.6) ist bei einem anfänglichen Erbbauzins von bis zu 4 v. H. eine Gleitklausel zulässig, die einen früheren Zeitpunkt für die Anhebung des Erbbauzinses festlegt. Überschreitet der anfängliche Erbbauzins 4 v. H. bis zur Höhe des marktüblichen Hypothekenzinses, muß dieser erhöhte Erbbauzins für mindestens zehn Jahre festgeschrieben sein.

Die Erbbaurechte sind in der Regel auf die Dauer von mindestens 99 Jahren zu bestellen.

5. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht. Eine Ausnahme gilt für das Familienzusatzdarlehen, wenn die Grundförderung gewährt wird. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg verfügbaren haushaltsmäßigen Ermächtigungen.

6. Zumutbare Belastung

Die Förderungsmittel sind so zu bemessen, daß für den Eigentümer eine Belastung entsteht, die ihm nach seinen Einkommensverhältnissen zugemutet werden kann (Mindestbelastung). Die Mindestbelastung darf 25 v. H. des im Zeitpunkt der Bewilligung gemäß §§ 25 - 25 d II. WoBauG ermittelten Gesamteinkommens nicht unterschreiten. Ergibt sich aus der Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Förderungsmittel eine Unterschreitung der Mindestbelastung, sind die Förderungsmittel entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung darf nicht erfolgen, wenn die Unterschreitung der Mindestbelastung nur deshalb eintritt, weil eine über die Mindesteigenleistung hinausgehende Eigenleistung durch Selbsthilfe erbracht wird und dadurch eine Minderung der Kapitalkosten eintritt.

7. Tragbarkeit der Belastung

Die Belastung muß im Zeitpunkt der Bewilligung unter Berücksichtigung des Einsatzes der öffentlichen Förderung für den Bauherren und seine Familie auf Dauer tragbar sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung das nachhaltig erzielbare Einkommen nach Abzug der Belastung aus dem Förderungsobjekt und sonstiger Zahlungsverpflichtungen ausreicht, um den monatlichen Mindestrückbehalt (Sozialhilfesatz zuzüglich eines Aufschlages von 50 v. H.) zu decken.

II. Eigentumsprogramm (1. Förderungsweg)

Die Förderungsmittel sind, sofern es sich nicht um Baudarlehen I (vgl. Nr. 2.2) handelt, öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG.

1. Berechtigter Personenkreis

1.1 Förderungsberechtigt sind

- kinderreiche Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern,
- alleinerziehende Elternteile mit mindestens zwei minderjährigen Kindern,
- Familien mit schwerbehinderten Angehörigen (mindestens drei Personen),
- Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, die durch die berechtigte Geltendmachung von Eigenbedarf im Zusammenhang mit Rückübertragungsansprüchen betroffen sind (mindestens drei Personen),
- Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, die von Kohleabbaumaßnahmen betroffen sind (mindestens drei Personen).

Als schwerbehinderte Angehörige sind Personen zu berücksichtigen, die wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst auf Dauer zu unterhalten und deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt. Hierzu gehören insbesondere Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG), Rollstuhlbenutzerinnen und -benutzer, Blinde (BL), Multiple-Sklerose-Kranke und Personen mit Heimdialyse. Der Nachweis ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen.

Zur Familie gehört der in § 8 II. WoBauG genannte Personenkreis.

Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn nach

ärztlicher Bescheinigung die Geburt des Kindes innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist. Angehörige, die innerhalb von sechs Monaten nach Bezugsfertigkeit der Wohnung, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Haushalt aufgenommen werden sollen, rechnen zur Familie.

1.2 Einkommensgrenze

Das nach den §§ 25a - d II. WoBauG zu ermittelnde Gesamteinkommen des Bauherren und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen darf die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG nicht überschreiten.

2. Art, Form und Höhe der Zuwendung

2.1 Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Baudarlehen

2.2 Grundförderung

Die Förderung des Neubaus oder des Ersterwerbs von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen erfolgt durch Gewährung eines Baudarlehens in Höhe des Förderungsgrundbetrages der Eigenheimzulage (§ 9 EigZulG), für acht Jahre von insgesamt 40.000 DM (Baudarlehen I). Weiterhin kann ein ergänzendes Baudarlehen gewährt werden (Baudarlehen II), so daß der Förderungsbetrag von bis zu 1.800 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche insgesamt nicht überschritten wird. Das so errechnete Baudarlehen II erhöht sich nicht, wenn das Baudarlehen I nicht in Anspruch genommen wird.

Das Baudarlehen I wird zinslos gewährt und ist jährlich zum 30. März mit 5.000 DM zu tilgen. Abweichend davon ist im Jahr der erstmaligen Auszahlung der Eigenheimzulage das Baudarlehen I spätestens zum nächsten Quartalsende nach Auszahlung zu tilgen.

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Bewilligungsstelle zum Einzug der jährlichen Tilgungsleistungen zu ermächtigen.

Das Baudarlehen II wird für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Bezugsfertigkeit zinslos und mit 1 v. H. Tilgung gewährt. In Abhängigkeit vom Ergebnis der sich daran anschließenden Einkommensprüfungen ist es mit bis zu 8 v. H. zu verzinsen und mit mindestens 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

2.3 Familienzusatzdarlehen (§ 45 II. WoBauG)

Auf Antrag kann ein Familienzusatzdarlehen gewährt werden. Das Darlehen beträgt bei:

Bauherren mit einem Kind oder Elternteil des Bauherren oder des Ehegatten	2.000 DM
Bauherren mit zwei Kindern	4.000 DM
Bauherren mit drei Kindern	7.000 DM
für jedes weitere Kind	je 5.000 DM
zusätzlich für Schwerbehinderte	je 2.000 DM.

Das Darlehen wird zinslos gewährt und ist während der ersten 15 Jahre mit 1 v. H., danach mit 2 v. H. zu tilgen.

2.4 Eigenkapitalersatzdarlehen für kinderreiche Familien

Kinderreichen Familien mit ständigem Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in den neuen Ländern, die nachweislich über geringe Eigenleistungen verfügen und die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um mindestens 10 v. H. unterschreiten, kann ein zusätzliches Darlehen in Höhe von 10.000 DM gewährt werden, welches sich für das vierte und jedes weitere Kind um 2.000 DM erhöht. Die Eigenleistungen sind in der Regel als gering anzusehen, wenn sie ausschließlich der Selbsthilfeleistungen weniger als 7 v. H. der Gesamtkosten betragen.

Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens gelten die Regelungen zum Baudarlehen II unter Nr. 2.2 Abs. 4 entsprechend.

III. Eigentumsprogramm (3. Förderungsweg - Vereinbarte Förderung)

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des § 88 d II. WoBauG.

1. Berechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt sind

- Familien mit mindestens zwei Personen, darunter mindestens einem minderjährigen Kind oder einem schwerbehinderten Angehörigen,
- Ehepaare,

die die unter Nr. 2.6 genannte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Als schwerbehinderte Angehörige sind die unter Teil A. II. Nr. 1.1 genannten Personen zu berücksichtigen.

2. Art, Form und Höhe der Zuwendung

2.1 Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Baudarlehen, Aufwendungsdarlehen

2.2 Grundförderung

Für die Gewährung des Baudarlehens I gelten die Regelun-

gen unter Teil A. II. Nr. 2.2 Abs. 1 entsprechend. Weiterhin kann nach den folgenden Nrn. 2.3 bis 2.5 ein ergänzendes Baudarlehen II gewährt werden, so daß der in nachfolgender Tabelle jeweils aufgeführte Förderungsbetrag in DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche insgesamt nicht überschritten wird. Das so errechnete Baudarlehen II erhöht sich nicht, wenn das Baudarlehen I nicht in Anspruch genommen wird.

	Gesamteinkommen des Bauherren und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen	**Grundförderung**
2.3	bis zur Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	Baudarlehen I von 40.000 DM, ergänzendes Baudarlehen II; Förderungsbetrag insgesamt in Höhe von bis zu 1.000 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche
2.4	Überschreitung des § 25 II. WoBauG um bis zu 20 v. H.	Baudarlehen I von 40.000 DM, ergänzendes Baudarlehen II; Förderungsbetrag insgesamt in Höhe von bis zu 750 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche
2.5	Überschreitung des § 25 II. WoBauG um bis zu 40 v. H.	Baudarlehen I von 40.000 DM, ergänzendes Baudarlehen II; Förderungsbetrag insgesamt in Höhe von bis zu 500 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche
2.6	Überschreitung des § 25 II. WoBauG um bis zu 60 v. H., einschließlich Ehepaare ohne Kind	Baudarlehen I von 40.000 DM

2.7 Für die Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens I gelten die Regelungen unter Teil A. II. Nr. 2.2 Abs. 2 entsprechend.

Das Baudarlehen II wird für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Bezugsfertigkeit zinslos und mit 1 v. H. Tilgung gewährt. Eine Erhöhung der Verzinsung auf bis zu 8 v. H. bleibt vorbehalten. Nach Ablauf von zehn Jahren kann die Tilgung erhöht werden.

2.8 Zu den Baudarlehen nach den Nrn. 2.3 bis 2.5 kann ein ergänzendes Aufwendungsdarlehen in Höhe von bis zu 5,00 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche monatlich gewährt werden, sofern das nachhaltig erzielbare Einkommen nach Abzug der Belastung aus dem Förderungsobjekt, insbesondere unter Berücksichtigung der Baudarlehen I und II sowie eventueller Zusatzdarlehen, nicht ausreicht, um den monatlichen Mindestrückbehalt zu decken.

Das Aufwendungsdarlehen vermindert sich nach jeweils drei Jahren, erstmals drei Jahre nach Bezugsfertigkeit, um bis zu 1,00 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche monatlich.

2.9 Zusatzdarlehen für Familien

Familien, die die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht überschreiten, kann ein zusätzliches Darlehen in Höhe des unter Teil A. II. Nr. 2.3 genannten Familienzusatzdarlehens gewährt werden.

Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens gelten die Regelungen unter Teil A. II. Nr. 2.3 entsprechend.

IV. Zusatzdarlehen für Familien mit schwerbehinderten Angehörigen

1. Bei Familien mit schwerbehinderten Angehörigen kann bei Neubau oder Ersterwerb ergänzend zu der Förderung im Rahmen des 1. oder 3. Förderungsweges ein Zusatzdarlehen von bis zu 15.000 DM zur Finanzierung von nachgewiesenen Mehrkosten für erforderliche, besondere bauliche Maßnahmen und Einrichtungen gewährt werden.

2. Zur Förderung von baulichen Maßnahmen zur Anpassung vorhandenen Wohneigentums an die Anforderungen der DIN 18025 kann ein Darlehen von bis zu 35.000 DM nach Maßgabe der Anlage 2 gewährt werden.

3. Die Verzinsung und Tilgung der Darlehen richtet sich nach den Konditionen des Baudarlehens II des jeweils in Betracht kommenden Förderungsweges.

V. Organisierte Gruppenselbsthilfe

1. Als Maßnahme der organisierten Gruppenselbsthilfe können betreute Bauherrengruppen auf der Grundlage eines schlüssigen Gruppenkonzeptes unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

- Errichtung von Bauvorhaben auf Grundstücken, die in engem räumlichem Zusammenhang stehen,
- in der Regel Zugehörigkeit von mindestens zehn Gruppenmitgliedern,
- Verpflichtung der Bauherren zu gegenseitigen Selbsthilfeleistungen von mindestens 15 v. H. der Baukosten nach § 7 II. BV,
- Benennung eines nach § 37 II. WoBauG im Land Brandenburg zugelassenen, mit Selbsthilfebaumaßnahmen erfahrenen Betreuers.

2. Zusatzdarlehen für besondere Betreuungsleistungen

Förderungsfähigen Bauherren im Rahmen einer anerkannten organisierten Gruppenselbsthilfemaßnahme kann ein Zusatzdarlehen von bis zu 4.000 DM zur Finanzierung besonderer Betreuungsleistungen gemäß § 8 II. BV als Eigenkapitalersatzdarlehen gewährt werden, welches nicht auf die Mindestbelastung angerechnet wird. Das Darlehen wird zinslos gewährt und ist während der ersten 15 Jahre mit 1 v. H., danach mit 2 v. H. zu tilgen.

3. Im übrigen findet Teil A. I. bis IV. Anwendung.

VI. Einliegerwohnungen, Ausbau und Erweiterung

Der Ausbau, die Erweiterung sowie die Schaffung einer abgeschlossenen Einliegerwohnung in einem Familienheim werden ausschließlich mit Baudarlehen II in Höhe von bis zu 600 DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche, höchstens jedoch mit 40.000 DM gefördert.

Die geförderte Einliegerwohnung darf nur Berechtigten überlassen werden, die die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.

Für Berechtigte des 1. Förderungsweges ist für die Dauer der Zweckbestimmung die Vergleichsmiete gemäß § 11 NMV 1970, für Berechtigte des 3. Förderungsweges gemäß § 18 NMV 1970 preisrechtlich zulässig.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Förderungsfähige Wohnflächen

Förderungsfähig sind folgende Wohnflächen:

Familiengröße	Eigenheim (Hauptwohnung), Eigentumswohnung
2 Personen	bis zu 70 m²
3 Personen	bis zu 80 m²
4 Personen	bis zu 90 m²
5 Personen	bis zu 100 m².

Bei Haushalten mit mehr als fünf Personen erhöht sich die förderungsfähige Wohnfläche für jeden weiteren dem Familienhaushalt des Bauherren zuzurechnenden Angehörigen um 10 m².

Bei der Berechnung der förderungsfähigen Wohnfläche für Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von selbstgenutztem Wohnraum sind die vorstehenden Wohnflächengrenzen zugrunde zu legen. Die bereits vorhandene Wohnfläche wird bei der Erweiterung von Wohnraum auf die vorstehenden Wohnflächengrenzen angerechnet.

2. Eigenleistung

Der Bauherr hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 v. H., bei kinderreichen Familien und jungen Ehepaaren mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten betragen. Die Mindesteigenleistung (im Sinne des § 15 II. BV) ist wenigstens zur Hälfte in Form von Geldmitteln zu erbringen.

3. Baubetreuer

Bedient sich der Bauherr bei der technischen und wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Baubetreuers, sind dessen Verwaltungsleistungen bei der Bemessung der Förderungsmittel nur anerkennungsfähig, sofern der Baubetreuer gemäß § 37 II. WoBauG im Land Brandenburg nach der BetreuungsunternehmenR zugelassen ist und keine Interessenkollision durch eine Beratungsfunktion für einen gewerblichen Anbieter von Eigentumsmaßnahmen vorliegt.

4. Einkommensprüfung/Anpassung der Förderungskonditionen

Im 1. Förderungsweg erfolgt die erste Einkommensprüfung zehn Jahre nach Bezugsfertigkeit, danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren.

Im 3. Förderungsweg erfolgt nach Ablauf von jeweils drei Jahren, erstmals drei Jahre nach Bezugsfertigkeit, eine Einkommensprüfung.

Die Einkommensüberprüfung, die Reihenfolge und den Umfang der Kürzung der Förderungsmittel regeln die WFB.

5. Ausschreibung

Eine Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist nicht erforderlich.

B. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1.1 Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

1.2 Die Orientierungsberatung bei der Bewilligungsstelle umfaßt erste Informationen über die Voraussetzungen der Förderung und das Bewilligungsverfahren.

Die Beratung hat insbesondere zum Ziel, den Bauherren/Ersterwerber über die Einhaltung der Kostenobergrenzen im Rahmen der Anforderungen an kosten- und flächensparendes Bauen im Sinne der WFB zu informieren.

Die InvestitionsBank informiert auch über das mögliche Sammelantragsverfahren. Im Sammelantragsverfahren kann bei Bauträgermaßnahmen eine technische Vorprüfung der Förderungsfähigkeit von Typenhäusern/Eigentumswohnungen vor Antragstellung durch die einzelnen Erwerber bei der InvestitionsBank erfolgen, um zur beschleunigten Antragsbearbeitung beizutragen.

1.3 Das Antragsverfahren umfaßt

- die Finanzierungsberatung,
- die Antragstellung,
- die Feststellung der Förderungsfähigkeit, u. a. Einkommensermittlung,
- die Vervollständigung des Antrages nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle.

Die Finanzierungsberatung erfolgt vor Antragstellung bei der Bewilligungsstelle, wenn der Bauherr innerhalb der nächsten sechs Monate konkrete Bauabsichten hat.

Im Anschluß an die Finanzierungsberatung können Anträge bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Das Antragsverfahren gilt auch für den Ersterwerber.

1.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über den Familienstand,
- die Nachweise über das Familieneinkommen,
- die aktuelle Meldebescheinigung der künftig zum Haushalt des Bauherren zählenden Personen,
- der Nachweis des Eigentums (Erbbaurechts) am Grundstück bzw. des gesicherten Eigentumerwerbs (Vergabe des Erbbaurechts),
- der Nachweis über die Baureife des Grundstücks durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung/städtebaulicher Vorbescheid), mindestens jedoch die Erklärung des zuständigen Planungsamtes der amtsfreien Gemeinde/des Amtes über die Bebaubarkeit des Grundstücks.

1.5 Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der Bewilligungsstelle.

Ergibt bereits die Prüfung der in Nr. 1.4 genannten Unterlagen, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der beantragten Förderungsmittel nicht gegeben sind, erteilt die Bewilligungsstelle unverzüglich einen ablehnenden Bescheid. Der Antrag wird auch abgelehnt, wenn die Unterlagen nach angemessener Fristsetzung nicht eingereicht werden.

1.6 Ergibt die Prüfung der in Nr. 1.4 genannten Unterlagen, daß die diesbezüglichen Voraussetzungen der Richtlinie hinreichend nachgewiesen sind, fordert die Bewilligungsstelle die Antragsteller zur Vervollständigung der Unterlagen (z. B. Vorlage der Baugenehmigung, Finanzierungsnachweise für Fremdmittel) auf. Die Beibringung der Unterlagen soll zügig erfolgen und nach sechs Monaten abgeschlossen sein.

1.7 Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen und Nachweise unverzüglich über den Antrag.

1.8 Der Antrag zur Anerkennung als Maßnahme der organisierten Gruppenselbsthilfe kann unter Beifügung eines schlüssigen Gruppenkonzepts bei der Bewilligungsstelle formlos gestellt werden. Dem Gruppenkonzept sind insbesondere Unterlagen mit folgenden Angaben beizufügen:

- Vorstellung der Bauherrengemeinschaft,
- Darstellung der geplanten Baumaßnahme,
- Angaben zum Grundstück (Lage, Größe, Bebaubarkeit, Baureife, Eigentumsverhältnisse),
- Art, Form und Umfang der geplanten Gruppenselbsthilfe und Leistungsumfang des Betreuers,
- Stellungnahme der Gemeinde.

Mit der Anerkennung als Maßnahme der organisierten Gruppenselbsthilfe durch die Bewilligungsstelle wird der anerkannten Zahl der förderungsfähigen Einzelbauvorhaben bei der Bewilligung der erforderlichen Förderungsmittel Förderungsvorrang eingeräumt. Die Geltungsdauer des Bescheides über die Anerkennung der Gruppenselbsthilfemaßnahme ist auf längstens zwölf Monate zu befristen.

2. Verwaltungskostenbeiträge, Ausnahmen

2.1 Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. Kündigung der vertraglichen Vereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die WFB sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Bewilligungsbescheid ist der Antragsteller zu verpflichten, binnen sechs Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides die Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel 18 Monate) zu vollenden.

2.2 Für die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Verwaltung der ausgezahlten Darlehen ist die Bewilligungsstelle berechtigt, einen Verwaltungskostenbeitrag zu erheben. Die Höhe und Fälligkeit regeln die WFB.

2.3 Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

2.4 Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen des MSWV mit dem Ministerium der Finanzen.

3. Bürgschaften

Bürgschaften für Darlehen können nach der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens vom 22. Dezember 1993 (ABl. S. 1762) in der Fassung des Änderungserlasses vom 28. April 1997 (ABl. S. 383) übernommen werden.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2000. Die EigenheimbauR vom 18. Januar 1996 (ABl. S. 113), zuletzt geändert am 22. November 1996 (ABl. S. 1133), tritt gleichzeitig außer Kraft. Die bis zum 31. Dezember 1997 bei der Bewilligungsstelle eingegangenen Anträge werden auf der Grundlage der am 1. Januar 1998 außer Kraft tretenden EigenheimbauR beschieden.

Anlage 1

Städte und Gemeinden, für die die Kostenobergrenze von 70.000 DM für Grundstücke, einschließlich Erschließung und Erwerb, gilt, sind:

die kreisfreien Städte

Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder)

sowie die Städte und Gemeinden in den Landkreisen

Barnim

Ahrensfelde, Basdorf, Bernau, Blumberg, Eberswalde, Lindenberg, Schönerlinde, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Wandlitz, Werneuchen, Zepernick

Dahme-Spreewald

Diepensee, Eichwalde, Großziethen, Kiekebusch, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Rotberg, Schönefeld, Schulzendorf, Senzig, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wildau, Zeesen, Zeuthen

Havelland

Brieselang, Dallgow, Elstal, Falkensee, Nauen, Priort, Schönwalde, Wustermark

Märkisch-Oderland

Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hönow, Neuenhagen (Amt Neuenhagen), Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Strausberg

Oberhavel

Birkenwerder, Bötzow, Eichstädt, Glienicke (Nordbahn), Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Mühlenbeck, Oranienburg, Schildow, Schönfließ, Stolpe-Süd, Velten

Oder-Spree

Erkner, Fürstenwalde/Spree, Gosen, Grünheide/Mark, Hangelsberg, Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf

Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin

Potsdam-Mittelmark

Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Caputh, Fahrland, Ferch, Geltow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Güterfelde, Kleinmachnow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Saarmund, Satzkorn, Seddiner See, Seeburg, Stahnsdorf, Teltow, Werder (Havel), Wilhelmshorst

Teltow-Fläming

Ahrensdorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Genshagen, Groß Kienitz, Großbeeren, Jüterbog, Löwenbruch, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Mahlow, Rangsdorf, Wünsdorf, Zossen

Anlage 2

Maßnahmekatalog und Höhe der Förderung bei der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohneigentums

1. Mit bis zu 15.000 DM können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

 - Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung,
 - Entfernung von Türschwellen,
 - Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren,
 - Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen,
 - Einbau behindertengerechter Badezimmer- und Kücheneinrichtungen,
 - bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung,
 - Schaffung von Rollstuhlabstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes,
 - Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschoßwohnungen, einschließlich der Rolläden.

2. Mit bis zu 20.000 DM kann der nachträgliche Einbau höhenüberwindender Hilfsmittel, insbesondere die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen, Treppenaufzügen sowie hydraulischen Hebeeinrichtungen, gefördert werden.

3. Mit bis zu 35.000 DM kann die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 1. und 2. gefördert werden.

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1996 (WFB 96)

Änderungserlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 24. September 1997

1. Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1996, Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 18. Januar 1996 (ABl. S. 102) werden wie folgt geändert:

 Der Klammerzusatz in Nr. 3.3, letzter Gliedsatz, 2. Satz entfällt.

 Nr. 3.3, letzter Gliedsatz, wird um folgenden 3. Satz ergänzt: "Die Höhe des monatlichen Mindestrückbehalts richtet sich nach der jeweils geltenden Eigenheimbau-Richtlinie (EigenheimbauR)."

2. Dieser Änderungserlaß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Er findet Anwendung für alle Anträge auf Förderung nach der EigenheimbauR, die ab 1. Januar 1998 gestellt werden.

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Vom 15. September 1997

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse. Damit sollen insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger geschaffen werden. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage 1 niedergelegten Kriterien richten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

2.1.1 die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

2.1.2 Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

2.2 Zu den Organisationsausgaben zählen:

2.2.1 Gründungskosten;

2.2.2 Personal-, Reise- und Geschäftskosten;

2.2.3 Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten;

2.2.4 Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

2.2.5 Kosten zur marktgerechten Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie zur Verpackung und zur Etikettierung;

2.2.6 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft;

2.2.7 Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle;

2.2.8 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 bei den Organisationskosten

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer;
- Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.3.2 bei den Investitionskosten

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör;
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Ausrüstungen;
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;
- Anschaffungskosten für PKW sowie, bei Unternehmen nach Nummer 3.2, Vertriebsfahrzeuge;
- Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgeschlossen sind;

2.3.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten

- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen;

3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Besondere Regeln im Sinne dieser Richtlinie sind die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

4.2 Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.3 Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; diese muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

4.4.1 Die Förderung von Organisationskosten erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst.

4.4.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.5 Unternehmen nach Nummer 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Zuwendung mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach Nummer 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

4.6 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsausgaben setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert ist.

4.7 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zu den Aufwendungen gem. Nummer 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden.

Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. der angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen.

5.4.2 Zu den Aufwendungen gem. Nummer 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt den formgebundenen Förderantrag beim Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung. Vor Antragstellung hat er die Antragsunterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen und dort eine Stellungnahme einzuholen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 1999.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 5. Dezember 1995 (ABl. S. 1267) außer Kraft.

Anlage 1

Kriterien

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend der Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF* nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind.

Pflanzenschutz

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die in der Stoffgruppenliste Anhang II, Teil B der VO (EWG) Nr. 2092/91 enthalten sind.

2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten.

 Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u. a. Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- die Grundfutterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen,
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschoten bestehen,
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen,
- Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse - sind ausgeschlossen.

* Großvieheinheit pro Hektar Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens und § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens

Vom 1. Oktober 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die Entschädigungen für die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie ihrer Stellvertreter wie folgt geregelt:

1. Das vorsitzende Mitglied, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Weiterbildung von Mitarbeitern im Öffentlichen Gesundheitswesen erhalten Entschädigungen nach näherer Bestimmung der Nummer 2.

2. Entschädigungen für die Abnahme der mündlichen Prüfungen zum Abschluß der Weiterbildung in den Gesundheitsberufen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes:

2.1 Entschädigungen für Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbediensteten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht.

Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

Bei der Teilnahme an mehr als einer Ausschußsitzung an demselben Tag bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

Ausschußmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung/Prüfung Tages- und Übernachtungsgeld nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) erhalten.

2.2 Fahrkostenentschädigung

Den Ausschußmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendigen Reise vom Wohnort/Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise gemäß den Bestimmungen des BRKG (§§ 5 und 6 BRKG) erstattet.

Für Reisen während der Sitzungsdauer nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.

Die Auslagen ortsansässiger Ausschußmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlaß der Sitzung/Prüfung werden nicht besonders vergütet; sie sind mit dem Tagegeld nach Nummer 2.1 erster Absatz abgegolten.

2.3 Entschädigungen für Entgeltausfall

Die Ausschußmitglieder werden für ihren Verdienstausfall entschädigt. Angehörige des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erhalten keine Entschädigung für Verdienstausfall.

Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht.

Der Verdienstausfall ist durch Vorlage einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

2.4 Geltendmachung

Haben an einem Tag ein Mitglied und sein Stellvertreter an derselben Sitzung/Prüfung teilgenommen, so steht nur dem Mitglied eine Entschädigung zu.

Hat ein stellvertretendes Mitglied in der Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses an der Sitzung/Prüfung teilgenommen, so steht ihm ebenfalls eine Entschädigung zu.

3. Auszahlung der Entschädigung

Anträge auf Entschädigung nach Nummer 2 dieser Richtlinie sind - unter Angabe der Bankverbindung - an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zu richten.

Sie sind binnen eines Monats nach Ende der Sitzung/Prüfung zu stellen.

4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.1997 in Kraft.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

900 Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 23. Oktober 1997

Kostenkalkulation

1 Prüfungskommission

1 Vorsitzendes Mitglied, 4 Mitglieder, 4 Stellvertreter

1 Prüfung pro Jahr x 2 Berufsgruppen (Ärzte, Zahnärzte)

Überschlagsrechnung für eine Berufsgruppe:

Mündliche Prüfung

- 5 Personen (derzeitig 10,- DM/pro Tag Tagegeld)	50,00 DM
- Fahrgeld: 0,38 DM/km x 200 km x 5 = 1.000 km x 0,38 DM	380,00 DM
- Entgeltausfallentschädigung max. eine Person in eigener Niederlassung tätig	160,00 DM
	590,00 DM
Pro Prüfungsabnahme (max. einmal pro Jahr)	590,00 DM

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0